

Zuschaltung von Stellen für die Wohngeldsachbearbeitung aufgrund der Wohngeldnovelle 2023 - Teil II

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10933

4 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 23.11.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

| | |
|---|---|
| Anlass | <ul style="list-style-type: none">• Anstieg der Anträge und Verdreifachung der Wohngeldempfänger*innenhaushalte durch die Wohngeldnovelle zum 01.01.2023, Teil II der Personalzuschaltungen• Hohe Bearbeitungsrückstände |
| Inhalt | <ul style="list-style-type: none">• Stellenzuschaltungen von 18 VZÄ für die Sachbearbeitung Wohngeld und zwei VZÄ Gruppenleitung Wohngeld |
| Gesamtkosten/ Gesamterlöse | <ul style="list-style-type: none">• Die Kosten dieser Maßnahme ab dem Jahr 2025 1.504.640 Euro. |
| Entscheidungsvorschlag | <ul style="list-style-type: none">• Genehmigung der Stellenzuschaltungen |
| Gesucht werden kann im RIS auch unter: | <ul style="list-style-type: none">• Wohngeld |
| Ortsangabe | -/- |

Zuschaltung von Stellen für die Wohngeldsachbearbeitung aufgrund der Wohngeldnovelle 2023 - Teil II

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10933

4 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 23.11.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Um die Auswirkungen der Wohngeldnovelle zum 01.01.2023 gewährleisten zu können, wurde mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 21.12.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07959) die Stellenzuschaltung von 27 VZÄ für den Fachbereich Wohngeld sowie 15 VZÄ für das Servicetelefon des Sozialreferats beschlossen.

In dieser Vorlage wurde die Problematik in der Wohngeldbearbeitung und die zu erwartenden Auswirkungen der Wohngeldnovelle erläutert. Auch wurde darauf hingewiesen, dass die Zuschaltung der 27 VZÄ nicht ausreichend ist, die zu erwartenden Anträge zu bearbeiten, aber aus Belastungsgründen mit der Einarbeitung ein gestuftes Verfahren zur Stellenbesetzung gewählt werden muss. Mit dieser Vorlage wird nun der zweite Teil des Stellenbedarfs anhand der tatsächlichen Antragsentwicklung des ersten Halbjahres 2023, der Entwicklung bis zum Ende des Jahres 2023 und der zu erwartenden Anträge für das Jahr 2024 beantragt. Die zum 01.01.2024 geplante Erhöhung des Bürgergeldes kann zu einer Verringerung der Vorrangigkeit des Wohngeldes gegenüber den Transferleistungen führen.

1 Anlass/ Problemstellung

Das Wohngeld dient der Sicherung eines angemessenen und familiengerechten Wohnens [§ 1 Abs. 1 Wohngeldgesetz (WoGG)] von Mieter*innen oder Eigentümer*innen des selbst genutzten Wohnraums. Es richtet sich an Haushalte mit geringem Einkommen, die keine Transferleistungen [(z. B. Grundsicherung nach Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II) oder Sozialgesetzbuch 12. Buch (XII)] beziehen oder deren Hilfebedürftigkeit mit Wohngeld beseitigt werden kann. Unter anderem können so die Mietbelastungsquote gesenkt, wirtschaftliche Notlagen gemindert und Wohnungsverlust verhindert werden.

Die monatlichen Eingangszahlen im Jahr 2023 sind weiterhin hoch.

Im Rahmen der umfangreichen Wohngeldreform und der Einführung der §§ 85 SGB II und 131 SGB XII konnten in der Zeit vom 01.01.2023 bis zum 30.06.2023 von diesen Leistungsträgern (Bürgergeld nach dem SGB II und Grundsicherung nach dem SGB XII) keine Erstattungsanträge wegen Vorrangigkeit des Wohngeldes gestellt werden.

Dies hat sich ab dem 01.07.2023 wieder geändert und es werden von beiden Rechtsgebieten nach ersten Schätzungen ca. 2.000 Fälle in den Wohngeldbezug wechseln, da das Wohngeld als vorrangige Leistung beantragt werden muss, wenn es für die Antragsteller*innen auch eine höhere finanzielle Unterstützung bietet. Dies bedeutet, für das zweite Halbjahr 2023 eine weitere Steigerung der Antrags- und Empfängerzahlen.

Ohne einen gültigen Bewilligungsbescheid kann jedoch keine Auszahlung der Wohngeldleistungen erfolgen und auch der Erhalt von Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie des München-Passes ist nicht möglich, sofern der Wohngeldbezug hierfür als Berechtigungsgrundlage dient. Durch eine referatsinterne Vereinbarung mit dem Amt für Soziale Sicherung kann gegen Vorlage der Eingangsbestätigung des Erst- bzw. Weiterleistungsantrages auf Wohngeld der München-Pass für sechs Monate ausgestellt bzw. dessen Gültigkeit gleichermaßen verlängert werden. Bei Härtefällen, zum Beispiel bei möglichen Finanzierungsengpässen von Mietzahlungen, bei Ansprüchen auf Leistungen für Bildung und Teilhabe oder anderen sozialen Dringlichkeiten, wird nach Erhalt einer Sachverhaltsschilderung eine sofortige Bearbeitung des Wohngeldantrages sichergestellt.

1.1 Aufgabenklassifizierung

Das Wohngeldgesetz ist ein Bundesgesetz, bei dem Vollzug handelt es sich um eine Pflichtaufgabe.

1.2 Auslöser für den Bedarf ist die quantitative Aufgabenausweitung

Seit der Ankündigung der Wohngeld-Plus-Reform im September 2022 sind bis zum Jahresende 2022 bereits 5.695 Anträge eingegangen. In den ersten sieben Monaten des Jahres 2023 sind 12.747 Anträge eingegangen. Insgesamt wurden somit in den letzten zehn Monaten 18.442 Anträge gestellt. In den ersten sieben Monaten des Jahres 2023 konnten bisher 7.352 Fälle endgültig erledigt werden. Die Zahl der Antragseingänge wird sich auch in der zweiten Jahreshälfte fortsetzen. Zum Stichtag 31.07.2023 sind 14.501 offen bzw. befinden sich in Bearbeitung. Die Wartezeit bis zur Bearbeitung beläuft sich bei Anträgen, die nicht in der Bearbeitung vorgezogen werden, aktuell auf ca. 17 Monate, diese muss unbedingt reduziert werden.

Für das Jahr 2023 wird insgesamt mit bis zu 25.000 Anträgen gerechnet. Durch die Anhebungen durch die Wohngeld-Plus-Reform werden deutlich mehr Anträge als in den Vorjahren positiv verbeschrieben, dies bedeutet, es werden in den folgenden Jahren auch mehr Weiterleistungsanträge gestellt. Um diese für die nächsten Jahre weiterhin hohe Antragszahl in einer deutlich kürzeren Wartezeit bearbeiten zu können, ist die weitere Zuschaltung von Personal nötig.

2 Stellenbedarf Amt für Wohnen und Migration

Der weitere Stellenbedarf zur Abwicklung der Auswirkungen der Wohngeldnovelle zum 01.01.2023 und der schon vorher bestehenden Bearbeitungsrückstände kann nur erreicht werden, wenn zu den für das Jahr 2023 genehmigten und besetzten oder in Besetzung befindlichen 27 VZÄ weitere Sachbearbeitungen und Gruppenleitungen im nächsten Jahr hinzukommen.

Die Einarbeitung läuft gut, ist aber für alle Mitarbeitenden der Wohngeldstelle enorm herausfordernd. Die Erledigungszahlen konnten dadurch vorerst allerdings nicht weiter gesteigert werden.

Durch die bei der Wohngeldstelle nicht vorhandene Arbeitsmarktzulage (AMZ) sind gleichwertige Stellen mit dieser Zulage in anderen Referaten und Bereichen der Stadtverwaltung lukrativer. Deshalb ist es bereits zu einigen Fällen von Fluktuation in diese Bereiche gekommen und gut eingearbeitete Kolleg*innen konnten nicht in der Wohngeldstelle gehalten werden.

Einzig die Besetzung der Stellen für die Gruppenleitungen stellt sich schwierig dar, da aus den Ausschreibungen keine Besetzungen aus Mangel an Bewerber*innen möglich wurden. Eine erneute Ausschreibung ist auf dem Weg. Wegen fehlender Gruppenleitungen leidet die Einarbeitung, da die Beratung der neuen Kolleg*innen und die vor der selbständigen Bearbeitung nötigen Prüfungen nicht in der erforderlichen Menge von den vorhandenen Gruppenleitungen zügig geleistet werden können.

Von den in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09136 beantragten fünf Stellen für Berater*innen konnten im Mai 2023 und im Juni 2023 jeweils zwei VZÄ besetzt werden. Diese vier Kollegen werden derzeit eingearbeitet. Dadurch können die vielen Beratungsanfragen, die über das Servicetelefon, per Mail und Post eingehen, schneller geklärt werden und eine Entlastung der Sachbearbeitung entsteht.

2.1.1 Aktuelle Kapazitäten

Laut Stellenplan werden derzeit 56,67 VZÄ für die Wohngeld-Sachbearbeitung eingesetzt (Stichtag 01.07.2023).

2.1.2 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)

Aufgrund der Antragssteigerungen und der langen Wartezeiten bis zur Bearbeitung ist der Bedarf von 18 VZÄ (E9a/A9) für die Wohngeldsachbearbeitung und zwei VZÄ (E9c/A10) für die Gruppenleitung notwendig. Eine Befristung der Stellen erscheint in der jetzigen Situation nicht angebracht, da durch die mögliche Dynamisierung des Wohngeldes zum 01.01.2025 die Antragszahlen und Bewilligungszahlen nicht zurück gehen werden. Zudem werden in den nächsten Jahren einige Kolleg*innen in den Ruhestand gehen und wenn die Bedarfslage sich dann ändert, könnten diese Stellen nicht mehr nachbesetzt werden. Durch eine Befristung würde sich die Besetzung noch schwieriger gestalten als bisher schon.

2.1.3 Bemessungsgrundlage

Aus der Statistik (Anlage 1) ist ersichtlich, dass mit dem derzeit vorhandenen Personal die Arbeitsmenge nicht in angemessener Zeit bewältigt werden kann.

Die methodische Klärung für eine Personalbedarfsermittlung ist erfolgt. Ein Start im Herbst 2022 war anvisiert. Aufgrund der derzeitigen Entwicklungen und der Auswirkungen der Wohngeld-Novelle 2023 wäre die Durchführung der Stellenbemessung dieses Jahr wünschenswert, aber aufgrund der bereits jetzt vorhandenen Arbeitsbelastung und nötigen Einarbeitung nicht durchführbar. Da die Einführung der E-Akte begonnen wurde, wurden in diesem Zusammenhang auch die Geschäftsprozesse betrachtet.

2.2 Quantitative Aufgabenausweitung

Durch die umfangreiche Wohngeldreform und die Einführung der § 85 SGB II und § 131 SGB XII konnten in der Zeit vom 01.01.2023 bis zum 30.06.2023 von diesen Leistungsträgern (Bürgergeld nach dem SGB II und Grundsicherung nach dem SGB XII) keine Erstattungsanträge wegen Vorrangigkeit des Wohngeldes gestellt werden. Dies hat sich ab dem 01.07.2023 wieder geändert und es werden von beiden Rechtsgebieten zahlreiche vorgeprüfte Fälle mit einer Erstattungsanmeldung der Wohngeldstelle zugeleitet, bei denen die tatsächlichen Wechselvoraussetzungen geprüft werden müssen, da das Wohngeld als vorrangige Leistung beantragt werden muss, wenn es für die Antragsteller*innen auch eine höhere finanzielle Unterstützung bietet. Nach aktuellen Berechnungen und Schätzungen werden dies vom Rechtsbereich SGB XII (SBH und Bezirke) mindestens 1.500 Fälle und vom Rechtsbereich SGB II mindestens 500 Fälle bis zum Jahresende sein, die zu den normalen monatlichen Antragzahlen hinzukommen.

Diese Steigerung und die noch vorhandenen Rückstände machen eine weitere Zuschaltung von 18 Sachbearbeiter*innen Wohngeld und zwei weiteren Gruppenleitung nötig. Nach dem Abschluss der Einarbeitung werden sich durch die zusätzlichen Mitarbeiter*innen die monatlichen Erledigungszahlen erhöhen.

2.3 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Ohne die weitere Stellenzuschaltung zusätzlicher Sachbearbeiter*innen und Gruppenleitungen im Sachgebiet Mietzuschuss des Fachbereiches Wohngeld ist für die Zukunft die zeitnahe Erteilung der Wohngeldbescheide und die damit verbundene finanzielle Unterstützung der Anspruchsberechtigten nicht möglich. Zudem wäre der Abbau der offenen Fälle nicht möglich. Im Gegenteil: Es würde ein weiteres deutliches Anwachsen der Rückstände und der Bearbeitungsdauer bedeuten.

2.4 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf für voraussichtlich 20 Arbeitsplätze ausgelöst. Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration kann in dem Gebäude in der Werinherstr. 87, Arbeitsplätze nachverdichten. Der unter Punkt 2.1.2 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 20 VZÄ im

Bereich S-III-S soll ab 2024 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des Sozialreferats am Standort Werinherstraße 87 eingerichtet werden.

Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgendes Produkt:

- 40352100

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

| | dauerhaft | einmalig | befristet |
|--|-------------------------|----------|-----------|
| Summe zahlungswirksame Kosten | 1.504.640,-- ab 2025 | | |
| davon: | | | |
| Personalauszahlungen (Zeile 9)* | 1.488.640,-- ab 2025 | | |
| Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** | | | |
| Transferauszahlungen (Zeile 12) | | | |
| Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) | | | |
| Arbeitsplatzkosten | 16.000,-- ab 2025 | | |
| Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14) | | | |
| Nachrichtlich Vollzeitäquivalente | 20 | | |

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.01.2023 für Tarifbeschäftigte, Jahresmittelbeträge mit Stand 01.12.2022 für Beamt*innen; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten.
Bei Besetzung von Stellen im Beamtenbereich entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

3.2 Finanzierung

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 ff. (siehe Nr. SOZ-N014) der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats).

Abweichungen von den Vorgaben des Eckdatenbeschlusses ergeben sich im Personalkostenbereich durch unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen. Im Eckdatenbeschluss für 2024 wurde vom Personal- und Organisationsreferat ein pauschalierter und deutlich niedrigerer Mischwert zugrunde gelegt, der dem Umstand Rechnung trägt, dass ab 2024 genehmigte Stellen erst im späteren Jahresverlauf besetzt und finanzwirksam sein werden. Demgegenüber sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates in Finanzierungsbeschlüssen die konkreten aktuellen Jahresmittelbeträge anzusetzen, die die finanzielle Ganzjahreswirkung der zusätzlichen Stellen abbilden sollen. Damit sind die Beträge in dieser Beschlussvorlage erheblich höher als in der Liste zum Eckdatenbeschluss.

Die Finanzierung erfolgt in dem Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt (vgl. Anlagen 2 - 4).

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat, dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität, dem Personal- und Organisationsreferat und dem Kommunalreferat, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat stimmt der Einrichtung von 20 Stellen im Bereich Wohngeld zu.
2. Personalkosten 2024
Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 20 Stellen sowie deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Finanzierung erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.
3. Personalkosten ab 2025
Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 1.488.640 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 anzumelden (Kostenstelle: 20334000, Profitcenter: 40352100).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % des JMB).
4. Im Beamten- und Arbeitnehmerstellenplan des Sozialreferates werden mit Wirkung vom 29.11.2023 20 Stellen geschaffen.
5. Arbeitsplatzkosten
Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2025 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 in Höhe von 16.000 Euro dauerhaft ab 2025 anzumelden (Finanzposition 4030.650.0000.8, Kostenstelle 20390009).
6. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
7. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe bzw. dargestellten Stellenausweitungen hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2024 (SOZ-N014) angemeldet.
Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2024.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP (2x)
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Sozialreferat, S-GL-F
An das Sozialreferat, S-GL-O
An das Sozialreferat, S-III-L/QC
An das Sozialreferat, S-III-S/WG
An den Migrationsbeirat
An das Kommunalreferat
z. K.

Am